

RS UVS Kärnten 2002/02/11 KUVS-747/6/2001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.02.2002

Rechtssatz

Eine Probefahrt ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Beschuldigte konkret anlässlich eines Sportwagentreffens Termine mit insgesamt fünf namentlich genannten Personen vereinbart hatte, denen das Fahrzeug vorgeführt worden ist. (Einstellung des Verfahrens)

Schlagworte

Probefahrt, Probefahrtkennzeichen, Sportwagentreffen, Vorführung, Fahrzeugvorführung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at